

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte 862) vom 20.12.2017, MüABl. S.564 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 1 wird in der Tabelle folgender Buchstabe f) angefügt:

	Tagesgebühr
f) Mehrbettzimmer ab fünf Betten in Leichtbauhallen, Turnhallen und Zelten Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme keine Gebühren zu entrichten.	2,17 Euro

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2)

Bei einer Unterkunft mit Verpflegung wird eine Gebühr für Verpflegung für jede Person erhoben.
Die Gebühr für Verpflegung beträgt

	Tagesgebühr
(a) Erwachsene	4,67 Euro
(b) Kinder 14 bis 17 Jahre	5,53 Euro
(c) Kinder 6 bis 13 Jahre	4,13 Euro
(d) Kinder 0 bis 5 Jahre	3,11 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.